Anlage: **Abwägung** eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 12.06.2023 bis 14.07.2023

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Einwender Ö2, 13.07.2023 Das Amt Meyenburg verfügt bereits heute ohne die Erweiterung des Windparks in Rapshagen über eine überdurchschnittliche große Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie. Eine Steuerungswirkung ist nicht erkennbar. Vielmehr belastet die Gemeinde Gerdshagen ihren Nachbar-Ortsteil Brügge überproportional, denn die Auswirkungen des Windparks treffen vorrangig den östlichen und südöstlichen Siedlungsrand des Ortes Brügge. Eine Steuerungswirkung für raumbedeutsame Vorhaben ist in der Planung nicht erkennbar. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Ort Brügge werden nicht thematisiert, wie das Heranrücken bis auf 1000 m an den Ortsrand bei gleichzeitiger maximaler Anlagenhöhe von 270 m. Das bedeutet für Brügge, dass bereits im Westen vom Windpark Halenbeck-Schmolde beeinträchtigt und im Osten durch zwei weitere Anlagen tangiert wird, die darüber hinaus außerhalb eines Windeignungsgebietes errichtet wurden, eine fast vollständige Umrundung mit Windenergieanlagen mit all ihren Beeinträchtigungen	Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es gibt keine durchschnittliche Flächengröße für die Flächenkulisse zur Nutzung von Windenergie. Vielmehr hängt die Flächenkulisse für die Windenergienutzung grundsätzlich von der naturräumlichen Ausstattung ab. Daraus resultieren Regionen in denen grundsätzlich mehr Potenzialflächen bestehen als in anderen Regionen. Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die in der Bauleitplanung abgegrenzte SO-Fläche war auch bereits Bestandteil der Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2021. In der Abwägung hat die Regionale Planungsgemeinschaft auf eine Ausweisung verzichtet, aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen von Windeignungsgebieten untereinander. Unter Einhaltung ist der vorgegebene Mindestabstand von 1.000 m zum Ortsrand bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Von einer „Umrundung“ des Ortsteils Brügge ist hier nicht auszugehen. Der bestehende Windpark Halenbeck-Warnsdorf liegt östlich von Brügge mit einem Abstand von mehr ca. 1.900 m zum Ortsrand Brügge entfernt. Die zwei Einzelanlagen südöstlich von Brügge liegen mit einem Abstand zum Ortsrand ca. 1.200 m entfernt.
Zum B-Plan Nr. 9: **Eingriffsregelung** Es ist nicht akzeptabel, wenn bei der Auslegung des Vorentwurfes wesentliche Elemente im Umweltbericht fehlen mit dem Hinweis, diese würden nachgereicht. Damit wird dem beteiligten Bürger keine Möglichkeit gegeben, sich ein umfassendes Bild über die Folgen der Erweiterung des Windparks zu machen.	Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Auf Grundlage von § 2a BauGB ist der Umweltbericht erst für die Beteiligung nach § 3(2) bzw. § 4(2) BauGB den Unterlagen beizufügen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 3(1) BauGB ist über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.
Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlt sowohl ein Schallgutachten mit der Einschätzung der Schallpegel unter Berücksichtigung der vorherrschende West- und Südwestwinde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Für das weitere Verfahren wurden Fachgutachten (Schall- bzw. Schattenimmissionsprognose) erstellt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt werden und diesem zudem als Anlage beigefügt sind.

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bei der Befeuerung vertröstet man die Anwohner auf einen unbestimmten Zeitraum, um eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerung einzurichten. Bereits beim Windpark Halenbeck-Schmolde sind die Anwohner so hintergangen worden. Es wird hiermit gefordert, eine Nachtabschaltung mit bedarfsgerechter Steuerung der Befeuerung zu installieren und im Rahmen des B-Planes festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Seit 2021 ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für Neu- und auch Bestandsanlagen verbindlich im EEG festgeschrieben.
Schutzgut Boden Laut Umweltbericht wird eine Bodenfläche von ca. 4,3 ha teil- oder vollversiegelt. Für diese Fläche ist eine andere Fläche zu entsiegeln, ungenutzte Hochbauten zu entfernen oder andere Böden aufzuwerten. Geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht nicht genannt. Zwingend erforderlich ist eine Kompensation im Amtsbereich und nicht in Flächenpools außerhalb des Amtes oder Kreises. Einige Vorschläge für die Gemeinde wären: Neuvermessung und Bepflanzung der Feldhecken beidseits der Straße von Rapshagen nach Rohlsdorf. (Aktueller Zustand teilweise überpflügt, in Straßenland umgewandelt, Hecken zum großen Teil nicht mehr vorhanden oder abgängig.) Regenerierung und Wiederherstellung von Böden mit Bepflanzung. Aufwertung der Kümmernitzniederung in der Gemarkung Gerdshagen zwischen Bahnhof Brügge und B 103 (Renaturierung der Moorböden), was zugleich Potential für die Anlage von Ersatzbrutplätzen für den Kranich darstellt. Renaturierung der Uferbereiche der Dömnitz zwischen Halenbeck und Stausee Sadenbeck. (Verbesserung und Schutz der Moorböden)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahrensverlauf weiter qualifiziert und für die Kompensation geeignete Maßnahmen dargelegt.
Schutzgut Landschaftsbild Die errechnete Summe von 900.000 € für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild kommen nicht der Gemeinde oder den Nachbargemeinden zugute, sondern gehen an den Naturschutzfonds Brandenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbericht wird angepasst und konkrete Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Landschaftsbild dargelegt.
Schutzgut Pflanzen und Tiere Wie im Umweltbericht beschrieben sind Arten des Anhangs 4 der Vogelschutzrichtlinie gefunden worden. Demnach ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich mit Habitatanalyse und der Beschreibung der Lebensräume einschließlich der Raumnutzung der Rotmilane.	Der Hinweis muss teilweise zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des besonderen Artenschutzes zuständige Fachbehörde LfU Referat N1 hat den erforderlichen Untersuchungsumfang mitgeteilt, wonach die Erarbeitung eines AFB nicht erforderlich ist.

Anlage: **Abwägung** eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 12.06.2023 bis 14.07.2023

I. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Horste sind hier seit Jahren bekannt und es ist daher völlig unverständlich, dass dieser Sachverhalt ignoriert wird. Zumindest bei den Arten Rotmilan und Seeadler ist hier von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Ich mache ebenso darauf aufmerksam, dass der Schutz der Nist- und Lebensstätte nicht erlischt, wenn der Brutplatz ein Jahr nicht besetzt war. Daten für 2022 werden nicht benannt und es kann davon ausgegangen werden, dass diese auch gar nicht erst erhoben werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich wird. Da die Gemeinde laut Unterlagen sich bisher noch nicht darum bemüht, kann sie auch nicht in eine Befreiungslage hinein planen. Zu fordern ist also, dass die Grenzen des Bebauungsplanes zurückgenommen werden, um bei Seeadler und Rotmilan nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu kommen. Für die anderen Arten, wie Kranich und Weißstorch, sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Brutpopulation zu treffen. **Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna im Rahmen der Eingriffsregelung** Auch hier fehlen im Umweltbericht gänzlich Maßnahmen für die im Bereich des Windparks vorkommenden Brutpopulation.	Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, erfolgt eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und der Umweltbericht um Maßnahmen für die Avifauna ergänzt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 12.07.2023 **Beurteilung** der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen **Zielmitteilung / Erläuterungen:**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planungsabsicht Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gerdshagen geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Gemeindegebietes Gerdshagen im Gemeindeteil Rapshagen und umfasst eine Fläche von ca. 127 ha.	Kenntnisnahme
In unserer Stellungnahme vom 23.02.2023 zu der Zielanfrage des o.g. Bebauungsplan und der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir mitgeteilt, dass der vorgesehenen Planungsabsicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 23.02.2023 gelten weiterhin.	Kenntnisnahme
Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit kein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegt.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Kenntnisnahme
Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018	Kenntnisnahme
Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.	Kenntnisnahme
Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und die für die Planung relevanten Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung in der Begründung dargelegt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 10.07.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2023 (Posteingang 07.06.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 Der Bebauungsplan (BP) Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gerdshagen sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **<u>nicht vereinbar</u>**.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsabsicht nicht mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Begründung: Der in Aufstellung befindliche BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ hat die verbindliche sowie die 7. Änderung des FNP die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur Neuerrichtung von neun mit einer zulässigen Gesamtbauhöhe von 270 m raumbedeutsamen WEA in der Gemeinde Gerdshagen gelegen in der Gemarkung Rapshagen zum Inhalt. Der geplante Geltungsbereich des BP bzw. der Bereich der 7. FNP-Änderung mit einer Größe von ca. 127 ha befindet sich in östlicher Richtung ca. 1000 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Gerdshagen. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen BP-Entwurfs sowie der 7. FNP-Änderung befinden sich nicht innerhalb eines Eignungsgebietes Windenergienutzung der Regionalplanung. Der ReP FW Satzung vom 21.11.2018 trifft in dem Zusammenhang die Festlegung, dass die Planung bzw. Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgeschlossen ist (vgl. Teil II. Z 3.1 ReP FW). Vor dem Hintergrund ist der BP-Entwurf sowie die 7. FNP-Änderung der Gemeinde Gerdshagen in dem Bereich mit den Belangen Regionalplanung **nicht vereinbar**.	Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt gem. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung derzeit nicht vor. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" vom 21.11.2018 wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Der Regionalplan von 2018 hat die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zum Inhalt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Vor dem Hintergrund des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist der Regionalplan noch nicht bekanntgemacht worden und somit nicht rechtswirksam. Die Aussage steht zudem im Widerspruch zur Beurteilung der Planungsabsicht der Gemeinsamen Landesplanung vom 12.07.2023, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Der im Entwurf befindliche Regionalplan "Windenergienutzung (2024)" wird hingegen Vorranggebiete ausweisen. In den Erläuterungen zum Scoping des Regionalplan 2024 heißt es: "Städte und Gemeinden können außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Auch dort sind Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig." Vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, geht die Gemeinde Gerdshagen von einer künftigen Vereinbarkeit der Planung mit den regionalplanerischen Raumordnungszielen und -grundsätzen aus.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Die Regionalplanung hat Kenntnis darüber, dass der Bereich der kommunalen Planungen für die Windenergienutzung sich in Überlagerung mit dem Schutzbereich zu Brutplätzen von störungssensiblen Vogelarten (hier Seeadler) befindet. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Planaufstellungsverfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Hinweise! Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt und sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung des Regional-plans im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir bitten um Mitteilung über die Berücksichtigung der regionalplanerischen Erfordernisse im Rahmen der weiteren Planverfahren für die Windenergienutzung.	
3. Landesamt für Umwelt, 12.07.2023 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.	Kenntnisnahme
Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften **Belang Naturschutz** Zu 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr. Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Auf eine Äußerung zum Untersuchungsumfang und –inhalten wird vorliegend verzichtet und auf die im Parallelverfahren zum B-Plan durch N1 formulierten Anforderungen verwiesen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 (AGW-Erlass1) vorgegebenen Nah- und zentralen Prüfbereiche zu	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die im Parallelverfahren zum BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ formulierten Anweisungen verwiesen wird und hier auf eine Äußerung zum Untersuchungsumfang und -inhalten verzichtet wird.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
beachten. Die Ausführungen von N1 im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens hierzu gelten analog für vorliegende Planung.	
Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 **Belang Immissionsschutz**	
Zu 4. Weitergehende Hinweise	Kenntnisnahme
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kenntnisnahme
1. Planungsgrundsatz Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.	
2. Sachstand Antragsgegenstand ist die 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Die 7. Änderung soll zukünftig ein Sonstiges Sondergebiet „Windpark“ ausweisen. Im Parallelverfahren wird der	Die Ausführungen zum Sachstand sind korrekt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Südwestlich schließt sich ein Windpark im Bestand an. 3. Fazit Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes werden bislang nicht näher betrachtet. Ein Umweltbericht und die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter liegen den Planungsunterlagen nicht bei.	Dem Hinweis kann nur teilweise gefolgt werden, ein Umweltbericht liegt als Anlage der Planunterlagen zum Vorentwurf der 7. Änderung FNP Gemeinde Gerdshagen vor.
Die gegebenenfalls im FNP ausgewiesene Fläche erlaubt die Inanspruchnahme für WEA zunächst dem Grunde nach. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Immissionskonflikte und schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind umfangreiche Gutachten (Geräuschimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Bewertung der Lichtimmissionen, Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotential) unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der relevanten Immissionsorte zu erstellen. Die Ergebnisse sind zusammenfassend im FNP darzulegen. Ein abschließendes Votum des LfU ist erst nach Erstellung und Prüfung der Gutachten möglich.	Kenntnisnahme und Beachtung Die erforderlichen Gutachten hinsichtlich zu erwartender Immissionskonflikte und Umweltauswirkungen befinden sich in Aufstellung und werden nach Fertigstellung entsprechend ausgewertet und dargelegt sowie den Planungsunterlagen als Anlage beigefügt.
Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung
Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 **Belang Wasserwirtschaft** Zu 4. Weitergehende Hinweise	
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kenntnisnahme
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Kenntnisnahme und Beachtung
4. Landkreis Prignitz, 07.07.2023 der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 13.06.2023. Zuvor per E-Mail am 07.07.2023. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: **I. Sb Brand- und Katastrophenschutz** Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nimmt der Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz wie folgt Stellung: Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein (Technische Regel Arbeitsblatt W 405 DVGW). **II.Sb Denkmalschutz** Zu o. g. Bebauungsplan nimmt der Sachbereich Denkmalschutz aus fachlicher Sicht für die Denkmalpflege wie folgt Stellung: Unmittelbar angrenzend an den Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1), 2 Abs. 1-2 registriert (siehe Anlage 1 Denkmalschutz). BD in Bearbeitung 111.205 Rapshagen 5 Hügelgräberfeld Bronzezeit	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde berücksichtigt und im Kapitel 2.2 „Erschließung“ zum Parallelverfahren BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ ausführlich behandelt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Bodendenkmal steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgräberfeld, das nach derzeitigem Kenntnisstand aus weit mehr als 5 Grabhügeln besteht und somit von einer außergewöhnlichen kulturgeschichtlichen Bedeutung ist. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass der Bodendenkmalbereich und gem. BbgDSchG § 2 Abs. 3 auch dessen Umgebung (250m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist.	Kenntnisnahme, der Hinweis muss jedoch zurückgewiesen werden. Die Reichweite der rechtlich relevanten, d. h. denkmalrechtlichen Anforderungen unterworfenen Umgebung eines Denkmals ist nach zutreffender Auffassung einer pauschalen Festlegung entzogen und nur im Einzelfall zu beurteilen. Ein starres Maß im Sinne einer "Bannmeile" um jedes (ortsfeste) Denkmal ist dem deutschen Denkmalrecht fremd. Die Ausdehnung des schützenden Umgebungsbereichs hängt mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und dem Standort des konkreten Denkmals, sowie mit der Eigenart des Umfeldes zusammen. Da eine Herleitung des Umgebungsschutzes von 250 Metern in den Ausführungen der Stellungnahme des LK Prignitz Sachbereich Denkmalschutz fehlt, bleibt der Hinweis insofern unberücksichtigt. Die aktuelle Erlebniswirksamkeit des betreffenden Bodendenkmals ist gering, da es für den ungeübten Beobachter im Gelände nicht als solches erkennbar ist. Die Gemeinde beabsichtigt künftig auch keine Entwicklung des Bodendenkmals für touristische Nutzungszwecke bzw. zur Steigerung der Erlebniswirksamkeit.
Das bedeutet, dass dem Bau einer Windkraftanlage in diesem Bereich aus Gründen des Denkmalschutzes derzeit nicht zugestimmt werden kann.	Kenntnisnahme, die Gemeinde ist hier anderer Auffassung. Die Ausweisung eines Baufensters auch innerhalb des angeführten Umgebungsschutzbereichs von 250 m um eines der anerkannten Bodendenkmale ist aus denkmalrechtlicher Sicht zulässig. Sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung sachgerecht behandelt worden, kann die Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet aus landesdenkmalrechtlichen Gründen nicht (mehr) in Frage gestellt werden. Auch insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten energiepolitischen Gesetzesnovellierungen und dem damit verbundenen überragenden öffentlichem Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wonach diese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen (vgl. § 2 EEG). Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage 1 Denkmalschutz). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den	errichtet werden. Das in Rede stehende Bodendenkmal hat keine landschaftsprägende Funktion. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zudem in weiteren Teilen des Geltungsbereiches die begründete Vermutung über noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale besteht. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen ein archäologisches Fachgutachten beizubringen ist, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1- 3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 Abs. 4). Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. <u>Allgemeine Auflagen:</u> Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 3 sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 Abs. 3). Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die	Die aufgeführten allgemeinen Auflagen werden nachrichtlich als Hinweise in die Planung aufgenommen. Kenntnisnahme Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. **III. Sb Umwelt** **1. als untere Wasserbehörde (UWB)** Seitens der UWB bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten. <u>Hinweise:</u> 1. Nach den uns vorliegenden Daten befindet sich im Plangebiet ein Gewässer II. Ordnung (siehe Anlage 1 Untere Wasserbehörde). Es ist zu prüfen, ob dieses Gewässer in der Örtlichkeit vorhanden ist. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und dem Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante einzuhalten. 2. Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung geplant werden, sind die Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen. 3. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen). 4. Eventuell vorhandene Dränagen oder Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen. **2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist.	Kenntnisnahme
Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV nimmt die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N1) die Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG) wahr.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Obere Naturschutzbehörde Belange des besonderen Artenschutzes wahrnimmt.
Bei der Aufstellung oder Änderung eines FNP ist § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Der bestehende (veraltete) Landschaftsplan (LP) ist daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten sind. Wesentliche Veränderungen sind u. a. großflächige bauliche Nutzungen wie Photovoltaik, Windkraft und Gewerbe- /Industrieanlagen.	Kenntnisnahme und Beachtung
Die fehlende Aktualität eines LP kann auch bei der Bauleitplanung, die zu einer wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft führt, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme
Im Rahmen der frühzeitigen TÖB – Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.	Der Hinweis ist korrekt.
Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet.	Kenntnisnahme
Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ aufgestellt. Der UB soll für beide Verfahren gelten. Die von der UNB gegebenen Hinweise im BP-Verfahren können hiermit analog übernommen werden.	Kenntnisnahme. Die von der UNB nebenstehenden Hinweise werden analog übernommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR).	Kenntnisnahme
- Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.	Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher in vorliegendem Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.
- Der Ausbau von Wegen zur Erschließung des Plangebietes und zur Anlieferung der Anlagen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.	Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher in vorliegendem Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.
- Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz, nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Daher ist das Kapitel zum Landschaftsrahmenplan (LRP) zu überarbeiten. Auch weitere Kapitel mit Benennung des LRP OPR sind zu korrigieren. Für Rückfragen zum LRP Prignitz wenden Sie sich bitte an die UNB des Landkreises Prignitz.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
<u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240) BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28) NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009	
3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Zu dem genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB/UBB keine grundsätzlichen Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UAWB/UBB keine grundsätzlichen Einwände bestehen.
IV. Sb Bauordnung	Kenntnisnahme
1. Bauordnungsrecht Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ wird Seitens der Bauordnung zur Kenntnis genommen. Anmerkungen werden durch den Sachberiech Bauordnung nicht erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bauordnung keine Anmerkungen erhoben werden.
2. Planungsrecht	
2.1 Begründung	
<u>zu 2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation</u> Im ersten Absatz wird auf den § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB verwiesen. Für die Privilegierung von Anlagen die der Nutzung von Windenergie dienen, ist jedoch nur der Absatz 1 Nummer 5 einschlägig. Nummer 6 ist hier zu streichen.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und in der Begründung redaktionell angepasst.
<u>zu 2.4 Kommunale Bauleitplanung</u> Es wird auf die Ausführungen zu 2.1 planungsrechtliche Ausgangssituation verwiesen. Der Absatz zwei des Punktes 2.4 ist anzupassen.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und in der Begründung redaktionell angepasst.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.2 Planzeichnung <u>Verfahrensvermerke</u> Die Planunterlage muss mit den Verfahrensvermerken versehen werden. Zwingend erforderlich in den Verfahrensvermerken sind folgende Angaben: 1. Ausfertigungsvermerk mit dem Datum des Satzung-/Feststellungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde und dem Datum der Ausfertigung, 2. ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung) <u>3. Änderung</u> Die Abgrenzung innerhalb des Auszuges der 3. Änderung ist den der Planzeichenerklärung zur 3. Änderung zu ergänzen (siehe „sonstige Planzeichen“ zur 7. Änderung). <u>7. Änderung</u> Das Planzeichen für die „örtlichen Hauptverkehrszüge“ ist nicht zu erkennen und deutlicher darzustellen. Der Quellenvermerk der Planzeichnung wie folgt auszufertigen: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“ Bei der Übersichtskarte ist die Quelle der Planunterlage zu ergänzen. <u>Anlagen</u> 1 Dankmalschutz 2 Untere Wasserbehörde	Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, die Verfahrensvermerke werden auf der Planzeichnung versehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, die Planzeichenerklärung dahingehend redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, die Darstellung für die „örtlichen Hauptverkehrszüge“ redaktionell angepasst. Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, der Quellenvermerk auf der Planzeichnung redaktionell angepasst. Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, die Quellenangabe zur Übersichtskarte wird redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme
5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 20.06.2023	

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
das Planungsgebiet ist nicht von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Das Planungsgebiet liegt im Bodenordnungsverfahren Halenbeck. Hier ist bereits der neue Rechtzustand eingetreten und Grundbuch und Kataster sind berichtigt. Seitens der Bodenordnung gibt es keine Einwände.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Bodenordnung keine Einwände gibt.
6. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, 28.06.2023 zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in Hinblick auf das Schutzgut Bodendenkmale folgende Hinweise zu beachten: • Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Bodendenkmale muss alle Flächen umfassen, in denen Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben erfolgen können, also auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baustraßen, Materiallagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen. Sofern der in den Unterlagen vorgeschlagene Geltungsbereich alle Flächen umfasst, in denen Erdeingriffe erfolgen sollen, erklären wir uns mit der Abgrenzung einverstanden. Sollten darüber hinaus Erdeingriffe geplant werden oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant sein, sind diese separat in Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu überprüfen. • Innerhalb des Untersuchungsraumes ist der Bestand an bekannten Bodendenkmalen aufzuzählen und zu kartieren. Des Weiteren sind alle	Die nebenstehenden Hinweise bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht Gegenstand der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen ist.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Flächen auszuweisen, in denen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass hier noch unbekannte Bodendenkmale verborgen sind. • Die Auflagen, die im Falle einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen erfüllt werden müssen, sind in der UVP darzulegen: • Die Gesamtzahl der Bodendenkmale ist durch ein fachliches Gutachten gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) zu ermitteln. • Anschließend sind die bekannten und neu entdeckten Bodendenkmale gem. BbgDSchG zu dokumentieren. • Sowohl in unserem Interesse (Erhalt von Bodendenkmalen) als auch im Interesse des Vorhabenträgers (Kosten) ist es erstrebenswert, eine (Teil-)Zerstörung von Bodendenkmalen durch die geplante Baumaßnahme soweit wie möglich zu vermeiden. Daher sollte bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, dass Bauflächen so angelegt werden, dass sie möglichst wenig Bodendenkmalflächen beanspruchen. • Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass während der Bauarbeiten auch unerwartet Funde auftreten können. In diesen Fällen gilt gem. BbgDSchG § 11 (1) und (3) die Melde- und Erhaltungspflicht.	
Im Folgenden nehmen wir zu den Vorentwürfen Stellung: Unmittelbar angrenzend an den Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).[1]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass angrenzend zur 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen außerhalb des Geltungs-/Änderungsbereiches derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des BbgDSchG registriert ist.
BD i. B. 111205 Rapshagen 5 Hügelgräberfeld Bronzezeit	Kenntnisnahme

[1] *Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD" ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B." oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.*

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das **Bodendenkmal** steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgräberfeld, das nach derzeitigem Kenntnisstand aus weit mehr als 5 Grabhügeln besteht und somit von einer außergewöhnlichen kulturgeschichtlichen Bedeutung ist. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass der Bodendenkmalbereich und gem. BbgDSchG § 2 (3) **auch dessen Umgebung** (250m) zu schützen und **von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen** ist. **Das bedeutet, dass dem Bau einer Windkraftanlage in diesem Bereich aus Gründen des Denkmalschutzes derzeit nicht zugestimmt werden kann.**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Bodendenkmal BD i.B. 111205 gem. § 2 Abs. 3 BbgDSchG ein Umgebungsschutz von 250 m zu berücksichtigen ist und in diesem Bereich eine Bebauung oder sonstige Veränderungen auszuschließen sind. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zunächst kann der Stellungnahme keine fachlich begründete Herleitung des festgelegten Umgebungsschutzes von 250 Meter entnommen werden, sodass dieser fachlich nicht nachvollziehbar ist. Da sich aus den genannten Gesetzesgrundlagen kein pauschalisierender Ansatz für den Umgebungsschutz entnehmen lässt, ist in jedem Fall jedoch eine Einzelbetrachtung des betreffenden Denkmals hinsichtlich der topographischen „Erlebbarkeit“, seiner Lage, Größe und Ausdehnung bzw. Ausstrahlung auf die unmittelbare Umgebung für die Herleitung eines Umgebungsschutzes unbedingt erforderlich. Grundsätzlich steht die beabsichtigte Planung zur Errichtung von WEA einer Erhaltung des außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Bodendenkmals nicht entgegen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches sowie einer festgesetzten Baugrenze im Abstand ≥100 m zum Bodendenkmal „BD i.B. 111205“ besteht ein ausreichender Schutz, um eine Bebauung oder sonstige Veränderung auszuschließen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hügelgräber sind alle bewachsen, liegen im Wald und sind entsprechend durch Bäume verstellt bzw. natürlichen Bewuchs überwuchert und dadurch als Bodendenkmäler nur schwer, bis gar nicht wahrnehmbar. Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden. Aufgrund der stark

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	eingeschränkten Wahrnehmbarkeit hat das in Rede stehende Bodendenkmal keine landschaftsprägende Funktion. Zudem beabsichtigen die Gemeinden bzw. das Amt Meyenburg keine künftigen Planungen die genannten Bodendenkmale touristisch oder kulturell zu nutzen bzw. diese durch Zuwegungen zu nutzen oder erlebbar zu machen. Abschließend sei darauf verwiesen, dass das gegenüber anderen öffentlichen Belangen, hier des Denkmalschutzes, im Zweifel vorgehende öffentliche Interesse am Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch den Bundesgesetzgeber jüngst in Form der Abwägungsdirektive in § 2 EEG 2023 nochmals deutlich hervorgehoben worden ist.
In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungs-/Änderungsbereich ein weiterer Abschnitt besteht, in dem die begründete Vermutung besteht, dass hier bisher noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.
Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.	Kenntnisnahme
<u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet	Die nebenstehenden Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.	
Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.	Kenntnisnahme
Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Kenntnisnahme
Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.	
Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.	Kenntnisnahme
<u>Allgemeine Auflagen:</u> Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat	Die allgemeinen Auflagen zur Bodendenkmalpflege werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).	
Die vorstehenden Ausführungen korrigieren bzw. konkretisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des FNP und des B-Plans (Stand März 2023). **Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.** Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
<u>Hinweis:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Kenntnisnahme
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Anlage	
Kopie an Ldkr. Prignitz / Untere Denkmalschutzbehörde	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, 30.06.2023	
Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt!	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Baudenkmalpflege derzeit keine Belange berührt sind.
Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 12.06.2023 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/Vorhaben wie folgt: **B Stellungnahme:** keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. **1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** keine. **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:** keine. **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:** **Geologie:** Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LBGR keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung besteht, keine Einwendungen erhebt und keine beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen berührt werden. Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme
9. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack, 24.07.2023 Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen oben genanntes Bauvorhaben. Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg **(LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBI. 1/04 (Nr. 06), S. 137, in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen. Zu prüfen sind die Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack des Landesbetrieb Forst Brandenburg keine Einwände bestehen. Der Hinweis betrifft das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 04.07.2023	
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen und zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31. Abs, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme
1. Der Geltungsbereich des Planungsvorhabens befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Kenntnisnahme
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" der Gemeinde Gerdshagen (Vorentwürfe Stand: März 2023) berührt, da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen.	Kenntnisnahme
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG vom Vorhaben nicht betroffen sind.
4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an die Umweltprüfung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Anforderungen an die Umweltprüfung bestehen.
5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bedenken gegen die 7. Änderung (Stand: März 2023) bestehen.
Begründung: Das Plangebiet liegt östlich von Gerdshagen im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg. Der Abstand zum Segelfluggelände (SFG) Pritzwalk/Kammermark beträgt ca. 6,3 km. Der Sonderlandeplatz (SLP) Pritzwalk/Sommersberg ist ca. 7,1 km vom Plangebiet entfernt. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Planungsziel ist die Darstellung bzw. Ausweisung Sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark". Die maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe einer Windenergieanlage darf 270,00 m über der festgesetzten Bezugshöhe nicht überschreiten. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die geplanten Festsetzungen in den Vorentwürfen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023) fallen in den Regelungsbereich der §§ 14, 15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen einzuholen. Das Plangebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen und zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: März 2023).	Kenntnisnahme
Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.	Die nebenstehenden Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger - BAnzAT 30.04,2020 B4). 4. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5,4 AVV LFH (BanzAT30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. 5. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 6. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. An das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt.
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.07.2023 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.
12. Zentraldienst der Polizei Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.06.2023 Reg. /RPL-Nr.: 202321450000 Zur o.g. Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Kampfmittelverdachtsflächenkarten werden fortlaufend überprüft und aktualisiert. Eine Auswertung historischer Unterlagen dauert bis heute an. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der langen Planungszeiträume eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen kann. Bis dahin gilt diese Einschätzung auch für zukünftige Änderungen und Ergänzungen. **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern** Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
13. Landesamt für Bauen und Verkehr, 10.07.2023 den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Bauen und Verkehr keine Bedenken bestehen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
14. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Kyritz, 11.07.2023 mit Bezugsschreiben informieren Sie über den Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen ist es, aufgrund von Bestrebungen einer Vorhabenträgerin, ein Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Aus Sicht der durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz als Baulastträger der Bundesstraße 103 zu vertretenden Belange bestehen zu dieser Flächenbestimmung keine Bedenken. Hinsichtlich der Erschließung der Änderungsfläche weise ich darauf hin, dass die Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes zu beachten sind. Wonach im FStrG § 9 gilt: Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden	 Kenntnisnahme Die Ausführung zum Sachstand ist korrekt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebs Straßenwesen keine Bedenken bestehen. Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Hochbauten jeder Art in einer. Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Gleiches gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren "Umfangs sowie für Anlagen der Außenwerbung. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Planungsabsichten von Seiten meiner Behörde bestehen in den Abschnitten 80 bis 95 (AS BAB 24 bis OD Meyenburg) der Bundesstraße 103. Voraussichtlicher Baubeginn der Maßnahmen ist März 2024. Für eventuell notwendige Abstimmungen steht Ihnen der Planer Herr Jörg Bubolz meines Sachbereiches unter Telefon 03342 249-2027 gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme und Beachtung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Kenntnisnahme
15. IHK Potsdam	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
16. Handwerkskammer Potsdam	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
17. Eisenbahn-Bundesamt	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
18. Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Ost, Liegenschaftsmanagement	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
19. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co.KG, 14.07.2023 wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die uns gehörende Strecke 6938 Pritzwalk – Meyenburg führt nahe des von den Planungen berührten Gebietes und wir können daher – insbesondere wegen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) von den Planungen betroffen sein.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da die hier vorgelegten Planunterlagen für FNP und BP inhaltlich den gleichen Änderungsumfang – nämlich die Ausweisung des Plangebietes für den B-Plan Nr. 9 – ergeht diese Stellungnahme gemeinsam für beide Planungen. Für die weitere Ausgestaltung der Planungen geben wir die nachfolgenden Hinweise. - Abstände von WEA zu Bahnanlagen Gemäß Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes (Schreiben 5140-51pa/011-2300#034 vom 09.02.2022) ist zwischen Bahnanlagen und WEA ein „ausreichender Abstand“ einzuhalten, der sich mit der Formel **1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)** in Metern bemisst. Bei den gemäß Abschnitt 4.2 in der Begründung zum B-Plan beschriebenen WEA wird von einer „Gesamtanlagenhöhe bis 270m“ ausgegangen. Bei dem gleichzeitig angegebenen Rotordurchmesser von 170 m und einem anzusetzenden Sicherheitsabstand zwischen Erdboden und Rotorflügelspitze von 10 m (ausschl. durch uns in Unkenntnis von ggf. vorhandenen Vorgaben der WEA-Planer/ -Errichter angegeben!) ergibt sich für eine Mindestnabenhöhe ein Wert von 175 m; dieser Wert ist in den Unterlagen nicht angegeben. Aus der angegebenen Formel wird somit ein Mindestabstand von 1,5 x (170 + 175) = 517,5 m errechnet, den wir auf einen Mindestabstand der geplanten WEA zur Bahnstrecke (Grundstücksgrenze Bahn) auf 520 m aufgerundet festsetzen würden und der jedoch bei abweichenden Nabenhöhen neu zu errechnen ist. Da uns die Planunterlagen nicht maßstäblich geplottet zur Verfügung gestellt wurden, kann die Lage des im Plangebiet festgesetzten „Sondergebietes Zweckbestimmung ‘Windpark‘“ mit Berücksichtigung dieser Abstände nicht geprüft werden; die Abstände sind somit zu beachten. - Erschließung des B-Plangebietes für Transportzwecke Die Erschließung des B-Plangebietes für den Antransport der WEA-Komponenten erfolgt vsl. über den kommunalen Weg von der B 103 aus, der zum Plangebiet unsere Bahnstrecke auf dem Bahnübergang (BÜ) im Bahn-km 54,170 quert. Für die Querung des nichttechnisch (durch Übersicht auf die Bahnstrecke i.V.m.	Der Hinweis über zu berücksichtigende Mindestabstände und Berechnung gem. der Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen, aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen jedoch zurückgewiesen. Die aufgeführte Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes liegt nicht vor, war nicht als Anhang der Stellungnahme zu entnehmen und ist öffentlich nicht einsehbar. Zudem wurde das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren beteiligt und hat keine zu berücksichtigenden Belange vorgetragen. Darüber hinaus sind weder Festsetzungen bezüglich konkreter Anlagenstandorte noch von WEA-Typen Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, weshalb auch die nebenstehende Berechnung eines einzuhaltenden Mindestabstands unzutreffend ist. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren, welches auf Grundlage einer genauen Standortplanung sowie konkreten WEA-Typen durchgeführt wird und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird zurückgewiesen, da die Planungsunterlagen in digitaler Form maßstabsgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Eine Anfrage seitens der RIN, die Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, liegt weder dem Amt Meyenburg noch dem Bauleitplanverfahren betreuenden Planungsbüro vor. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge) gesicherten BÜ durch sog. Großraum- und Schwerlasttransporte ist die Sicherungsart regelmäßig nicht ausreichend und bedarf zusätzlicher bahnbetrieblicher Festlegungen. Die Vorlage der Transportanmeldung für jeglichen, derartigen Transport zum Plangebiet ist daher bei uns zur Prüfung erforderlich und zu beachten. - Erschließung des Plangebietes allgemein Für notwendige Kreuzungen oder Näherungen (Abstand < 50 m) von Bahnanlagen mit Medienleitungen (z.B. für die Stromabführung aus dem Plangebiet) sind uns entsprechende Anträge auf der Grundlage der einschlägigen NE-Kreuzungsrichtlinien vorzulegen; die Bearbeitungsdauer liegt i.d.R. bei bis zu 6 Monaten. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Planerarbeitung. Uns sind im Weiteren insbesondere Detailpläne mit den geplanten, konkreten WEA-Standorten vorzulegen. Aus dem Verteiler für das Anschreiben wird ersichtlich, dass unsere Aufsichtsbehörde, die Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg (LEA) als TöB nicht beteiligt wurde; dies halten wir im Nachgang, mindestens jedoch bei weiteren Planungsschritten für notwendig.	Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die LEA am weiteren Verfahren beteiligt.
20. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk, 21.06.2023 Bei Beachtung nachfolgender Hinweise und Forderungen kann dem Bebauungsplan aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ zugestimmt werden. 1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich zu übernehmen (siehe Übersichtskarte). 2. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten. 3. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise, seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ dem Bebauungsplan bzw. der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen zugestimmt wird. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungskante mindestens 1,50 m betragen. 5. Beschädigungen, die an den wasserwirtschaftlichen Anlagen auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen und zu beheben. 6. Weiterhin sind Drainagen im Vorhabengebiet vorhanden, die fachgerecht im Bedarfsfall umzuverlegen sind. Anlage: Übersichtskarte	Kenntnisnahme
21. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 27.06.2023 Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 07.06.2023 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 89/23. Gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wassers- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk keine Belange berührt werden.
22. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, 08.06.2023 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07.06.2023 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Pritzwalk keine Belange berührt sind.
23. Deutsche Telekom Technik GmbH die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Belange berührt werden.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In der Fläche des Plangebietes befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Übergabepunkt für den Windpark befindet sich auf dem Flurstück 250, Flur 2, der Gemarkung Gerdshagen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (siehe § 8 BauGB). Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	
24. E.DIS Netz GmbH, 12.06.2023 Spartenauskunft: 0855053-EDIS Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: - Strom-MS Spartenpläne ausgegeben - Indexplan - Gesamtmedienplan - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft/Einweisung, insbesondere die Information zu ‚Örtliche Einweisung/Ansprechpartner‘ auf Seite 3, die ‚Besonderen Hinweise‘ auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne. **Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung** Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden! Für das Bauvorhaben wurde über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der E.DIS im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die weiteren Hinweise betreffen das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren und bleiben daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, …) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Kontaktadresse/Meisterbereich: E.DIS Netz GmbH, Heiligengrabe Telefon-Nr. +49 33962-8070 **Örtliche Einweisung / Ansprechpartner** **Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig** Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des	

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. **Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich** Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net. **Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:** **Standort Heiligengrabe** Wittstocker Straße 1 16909 Heiligengrabe E-Mail: EDI_Betrieb_Heiligengrabe@e-dis.de Stromversorgungsanlagen: +49 33962 807-216 Gasversorgungsanlagen: +49 33962 807-227 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49 1732695563 +49 15254700453 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333) Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.	
25. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, 07.06.2023 die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Legende Gas Plan (Maßstab 1:10000) Plan (Maßstab 1:500)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der NBB keine Belange berührt werden. Kenntnisnahme Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme
26. GDMcom GmbH (Tochter der ONTRAS Gastransport GmbH), 15.06.2023 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - **Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle – nicht betroffen** - **Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1], Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen**	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

[1] *Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG).*

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- **ONTRAS Gastransport GmbH[1], Hauptsitz Leipzig – <u>betroffen</u>**	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ONTRAS Gastransport GmbH als Anlagenbetreiber von der Planung betroffen ist.
- **VNG Gasspeicher GmbH[2], Hauptsitz Leipzig – nicht betroffen**	Kenntnisnahme
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Kenntnisnahme
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.242924, 12.232241	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der dargestellte Bereich ist korrekt und umfasst das Plangebiet zu unserer Auskunftsanfrage.
Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	Kenntnisnahme
Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen - Vorentwurf (Stand März 2023) PE-Nr.: 0612/23 Reg.-Nr.: 06121/23	Kenntnisnahme

[1] *Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.*

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der nebenstehenden Anlagenbetreiber im Planbereich befinden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme
Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen - Vorentwurf (Stand März 2023) PE-Nr: 06121/23 Reg.-Nr.: 06121/23	Kenntnisnahme
Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.	Kenntnisnahme und Beachtung
In Näherung zum angefragten Bereich bzw. innerhalb der Unbedenklichkeitsgrenze von 850 m befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):	Kenntnisnahme
Anlagentyp: Ferngasleitung (FGL) Anlagenkennzeichen: 99 DN: 600 Schutzstreifenbreite (in m): 8,00	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Perleberg	
Anlagentyp: Korrosionsschutzanlage (KSA) stillgelegt -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Anodenfeld Anlagenkennzeichnung: 099.00/04 DN: nicht relevant Schutzstreifenbreite (in m): - Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Perleberg	Kenntnisnahme
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank	Kenntnisnahme
Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte bzw. den Ihnen mit unserer Stellungnahme (PE-Nr.:06122/23) vom 15.06.2023 bereits übergebenen Planunterlagen. Bestandsunterlagen zur Korrosionsschutzanlage (KSA) 099.00/04 stillgelegt liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen, innerhalb der Unbedenklichkeitsgrenze von 850 m: • Von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“. 2. Die o.g. Ferngasleitung ist als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Darstellung aus. Wir bitten um Überprüfung der Lage mittels der Ihnen bereitgestellten Daten und um Benennung als ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 99. 3. Ferner ist es notwendig, in der Begründung auf Einschränkung bei der weiteren Bauleitplanung durch die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 99 hinzuweisen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) hervorgebracht werden. 4. Zu dem im Parallelverfahren angefragten Bebauungsplan-Vorentwurf haben wir mit Schreiben vom 15.06.2023 (PE-Nr.:06122/23) Stellung genommen. 5. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (z. B. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. 6. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDMcom GmbH (Tochter der ONTRAS Gastransport GmbH), unter Berücksichtigung nebenstehender Hinweise, grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anteile des SO „Windpark“, Flächen für die Landwirtschaft und Wald unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zur FGL 99 gelegen sind. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung redaktionell angepasst. Die Ferngasleitung liegt außerhalb des Änderungsbereiches zur 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen und ist bereits als Leitungsbestand in der rechtswirksamen Fassung des FNP der Gemeinde Gerdshagen dargestellt. Die erforderliche Schutzstreifenbreite von 8 m wird eingehalten und liegt außerhalb des Änderungsbereiches der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen. Dem Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung redaktionell angepasst. Der Hinweis ist korrekt und wird separat in der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ bearbeitet. Dem Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme und Beachtung. Es sind keine der Planung betreffend bauliche Maßnahmen innerhalb des Schutzbereiches vorgesehen, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung führen können.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 7. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. <u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung <u>Anlagen/ Pläne:</u> Übersichtskarte <u>Verteiler:</u> Frau Jenny Müller-Ganswindt GMT-Plan GmbH Herr Salomon ONTRAS Gastransport GmbH Herr Szadkowski ONTRAS Gastransport GmbH Herr Lunow ONTRAS Gastransport GmbH Herr Kröger ONTRAS Gastransport GmbH Herr Neumann ONTRAS Gastransport GmbH Herr Neher ONTRAS Gastransport GmbH	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme
27. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, 09.06.2023 Aus Sicht des MWAE wird die Änderung des FNP und des BP der Gemeinde Gerdshagen (Sonderbauflächen für Windenergie in Rapshagen) positiv bewertet. Die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter zu erhöhen und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie 2040. Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung aus Sicht des MWAE positiv bewertet wird.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MWAE keine weiteren Bedenken und Anmerkungen vorgetragen werden.
28. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 03.07.2023 Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung den detaillierten Projektunterlagen durch das zuständige Bauordnungsamt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LAVG keine Belange berührt werden und somit keine Stellungnahme erfolgt. Kenntnisnahme
29. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 10.07.2023 vielen Dank für die frühzeitige Unterrichtung. Nach Durchsicht der Planungsunterlagen sieht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MSGIV keine Betroffenheit ersichtlich ist.
30. Landesamt für Soziales und Versorgung, 14.06.2023 mit u.s. E-Mail vom 07.06.2023 begehren Sie die Stellungnahme des LASV gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange. Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LASV von der Planung nicht betroffen ist.
31. Bundesnetzagentur Bonn, 09.06.2023 auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Kenntnisnahme

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen. BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine der nebenstehenden Betreiber von der Planung betroffen sind.
Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur: Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung	Kenntnisnahme und Beachtung
Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/ Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/ Formular-Richtfunk.pdf	Kenntnisnahme und Beachtung
Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	Kenntnisnahme und Beachtung
32. Bundesagentur für Arbeit	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
33. Hauptzollamt Potsdam Dienststellenschlüssel 3700	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34. Bundesfinanzdirektion Mitte	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
35. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, 07.07.2023 **Keine Einwände**	 Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des BLB keine Einwände vorgebracht werden.
36. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
37. VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
38. 50Hertz Transmission GmbH, 09.06.2023 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der 50Hertz Transmission GmbH nicht berührt werden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
39. Amt Meyenburg für die Gemeinden Gerdshagen, Halenbeck-Rohlsdorf, Kümmernitztal und Marienfließ sowie der Stadt Meyenburg	Bis einschließlich 25.07.2023 lag keine Stellungnahme vor.
40. Stadtverwaltung Pritzwalk, 06.07.2023 Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Vorentwurf zur 7. Änderung des FNP's der Gemeinde Gerdshagen, möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Der Ausweis einer Sonderbaufläche Windpark, sehen wir durch die Abweichung von Kriterium Nr. 43 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel kritisch. Der Mindestabstand zu umliegenden Windeignungsgebieten dient gerade dazu, vorbelastete Gebiete nicht noch weiter zu belasten und somit auch zum Schutz der Bevölkerung.	 Kenntnisnahme Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor.

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE GERDSHAGEN (März 2023)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weitere Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Hinweise der Stadt Pritzwalk als Nachbargemeinde vorgebracht werden.
41. UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (über BIL-Leitungsauskunft), 13.06.2023 Auskunft über das BIL-Leitungsauskunftsportal, Teilnehmer: UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Elbstraße 4, 01662 Meißen Telefonnummer: 0352147677-0, E-Mail: info@ukb-meissen.de Antwort: zur Betroffenheit: **nicht betroffen**	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UKB keine Betroffenheit zur Planung besteht.